



**Vorab per Fax: 02931 / 82 - 24 67**

Herrn Regierungspräsident  
Dr. Gerd Bollermann  
Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Dortmund, den 22. Januar 2014

**Betreff: Antrag auf Niederlegung meines Mandates als Oberbürgermeister  
zwecks Harmonisierung von Wahlterminen durch OB Kandidatur am 25.05.2014**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

am 9. Mai 2010 bin ich von 104.037 Dortmunderinnen und Dortmundern zum Oberbürgermeister der Stadt Dortmund gewählt worden. Ich habe dieses Amt am 18. Mai 2010 angetreten. Mit Einzelerlass des Innenministeriums ist der Wahlzeitraum auf 6 Jahre festgelegt worden, so dass ich bis 18. Mai 2016 gewählt bin.

Vor diesem Hintergrund habe ich die Diskussion um das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie mit Interesse verfolgt. Die Option auf Niederlegung des Amtes mit dem Ziel eine erneute Wahl anzustreben, ist dort in den Regelungen zur Wahlterminharmonisierung normiert. Der im Gesetz festgelegte Zeitkorridor für Gewählte betrifft mich nicht. Er endet im Oktober 2015. Mit anderen Worten: Nur wer bis dahin gewählt worden ist, kann von dem im Gesetz enthaltenen Optionsrecht Gebrauch machen.

Darüber hinaus ist in der diesbezüglichen Debatte auch verschiedentlich von verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Niederlegung des Amtes die Rede gewesen.

Aus diesen Gründen habe ich zunächst keine Möglichkeit gesehen, von meiner Seite einen entscheidenden Schritt zu tun, um die Harmonisierung der Wahltermine auch in Dortmund zu ermöglichen. Aus meiner Sicht spricht aber für die Harmonisierung die Einsparung von wahlgangbezogenen Kosten: im Falle einer Wahl samt Stichwahl im Jahr 2016 sicherlich ein Betrag von etwa 1 Mio. Euro. Darüber hinaus spricht auch eine höhere Wahlbeteiligung und damit eine höhere Legimitation der Gewählten bei Zusammenlegung von Wahlen für solch eine Harmonisierung.

Obwohl nach meiner Kenntnis bei einer Niederlegung des Mandates als Oberbürgermeister die durch Ausübung des Amtes erworbenen Pensionsansprüche erlöschen, halte ich mich nach Abwägung aller Aspekte bereit, am 25.05.2014 wieder für das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund zu kandidieren.

Ich habe meiner Partei, der SPD Dortmund, am gestrigen Tag im Rahmen einer Unterbezirksvorstandssitzung den Vorschlag gemacht, wieder für das Amt des Oberbürgermeisters am 25. Mai zu kandidieren. Dieser Vorschlag ist dort auf sehr große Zustimmung gestoßen.

Auch meine Partei sieht die Aspekte Einsparung von wahlbedingten Kosten, stärkere Legitimation durch erhöhte Wahlbeteiligung bei Zusammenlegung von Wahlen und Konzentration auf inhaltliche Konzepte während des Wahlkampfes als meinungsbildend an.

Vor dem Hintergrund der Zustimmung aus meiner Partei bitte ich um Prüfung, ob ein Niederlegungsantrag nach § 21 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund zum 22.06.2014 verbunden mit einer neuen Kandidatur am 25. Mai 2014 und einer etwaigen Stichwahl am 15.06.2014 rechtlich möglich ist.

Dabei bitte ich auch um eine Darlegung, bis wann ein entsprechender Antrag bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegen muss. Ich wäre dankbar, wenn Sie einen derartigen Antrag dann so behandeln würden, dass sie den Wahltermin auf den 25.05.2014 und einen etwaigen Stichwahltermin auf den 15.06.2014 festlegen würden.

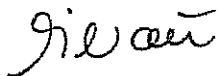
Nach meiner Kenntnis muss eine entsprechende Wahl zwischen 3 und 6 Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden, was in meinen Augen dafür spricht, dass eine viermonatige Frist auch vom Gesetzgeber als hinreichender Zeitraum betrachtet wird, um eine Wahl ordnungsgemäß durchzuführen.

Darüber hinaus bitte ich im Interesse einer sachlichen und versachlichten Diskussion um den Zeitpunkt meiner Erklärung darum, mir zu bestätigen, dass nach den rechtlichen Regelungen dieser Zeitraum für andere Parteien auskömmlich ist, um eigene Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Nach meiner Kenntnis gibt es im regionalen Umfeld - etwa in Hagen - bis heute noch keine Festlegung für die Kandidaten der OB-Wahl, so dass dieses und andere Beispiele hinreichend Hinweise geben für eine entsprechende Einordnung.

Es ist nicht auszuschließen, dass aus welchen Gründen auch immer, gegen diesen meinen Schritt, so abgewogen und rechtlich begründet er auch ist, es wiederum den Versuch der politischen Obstruktion mittels Klage gibt. Daher wäre ich Ihnen dankbar, eine Einschätzung zu geben, welche Aussichten eine etwaige Klage gegen dieses Vorgehen vor einem Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgericht hätte.

In Erwartung Ihrer kurzfristigen Antwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen  
Ihr



Ullrich Sierau

PS: Die Stadt zuerst!

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Herrn  
Oberbürgermeister  
Ullrich Sierau  
Stadt Dortmund  
Friedensplatz 1  
44135 Dortmund

<b>Eingang 7E</b>					
Oberbürgermeister Ullrich Sierau					
23. Jan. 2014					
<input type="checkbox"/> Tgb.-Nummer					
VZ	I/I	I/II	I/III	I/PA	I/PR
OB	3	8	14		
Dez	2	3	5	6	7

Datum: 23. Januar 2014  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
31.05.02  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Lohmeier  
martina.lohmeier@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2826  
Fax: 02931/82-40465

Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

### Kommunales Dienstrecht Niederlegung Ihres Mandates als Oberbürgermeister

Ihr Schreiben vom 22.01.2014

Sehr geehrter Herr Sierau,

zu Ihrer o.a. Anfrage stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wird ein Bürgermeister in der Regel zugleich mit dem Rat gewählt. Nur für den Fall, dass der Bürgermeister vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheidet oder die Wahl eines Bürgermeisters aus anderen Gründen während er Wahlperiode des Rates erforderlich ist, findet nach § 65 Abs. 1 Satz 2 GO die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden des Bürgermeisters aus dem Amt statt.

Als Termin für die nächste allgemeine Kommunalwahl ist der 25.05.2014 festgelegt, so dass im Fall eines zeitnahen Entlassungsantrages nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz auch an diesem Tag die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund möglich ist.

Als Termin für eine mögliche Stichwahl habe ich in den Fällen, in denen die Hauptverwaltungsbeamten meines Bezirks ihr Amt gem. Art. 5 § 5

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:  
4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3  
Umsatzsteuer ID:  
DE123678675



des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie niedergelegt haben, gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) den 15.06.2014 festgesetzt.

Seite 2 von 3

Das Kommunalwahlrecht sieht grundsätzlich keinerlei zeitlichen Vorgaben für das Kandidatenaufstellungsverfahren vor. Zu beachten ist lediglich, dass sich gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 46 b KWahlG als letzter Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge der 07.04.2014 (= 48 Tage vor der Wahl) errechnet.

Im Interesse einer Planungssicherheit für alle Beteiligten wäre daher eine möglichst kurzfristige Stellung eines Entlassungsantrages zu empfehlen. Dieser dürfte sich aber aufgrund der dargestellten Ausführungen jedenfalls im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bewegen, so dass er rechtlich nicht zu beanstanden sein dürfte, mit anderen Worten im Sinne des Gesetzes „auskömmlich“ wäre.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Stellung eines Entlassungsantrages um eine höchstpersönliche Erklärung handelt, die grundsätzlich gerichtlich nicht überprüfbar ist, kann die Wahrscheinlichkeit einer daraus entstehenden politischen Diskussion oder Instrumentalisierung etwa der lokalen Medien zur Meinungsbildung von hier aber nicht bewertet werden.

Im Sinne der Chancengleichheit werde ich den zuständigen Wahlleiter unverzüglich nach Eingang Ihres Entlassungsantrages hierüber unterrichten, damit die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen schnellstmöglich bekannt gemacht werden kann.


Bezirksregierung  
Arnsberg



Über die Zulassung eines Wahlvorschlages und damit auch die Korrektheit der Bewerberaufstellung entscheidet nach § 46b i.V.m. § 18 Abs. 3 KWahlG im Übrigen sodann der Wahlausschuss der Stadt Dortmund.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Gerd Bollermann  
(Regierungspräsident)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Herrn  
Oberbürgermeister  
Ullrich Sierau  
Stadt Dortmund  
Friedensplatz 1  
44135 Dortmund

24  
1

<b>Eingang</b> <span style="float: right;">PC</span>					
Oberbürgermeister Ullrich Sierau					
24. Jan. 2014					
<input type="checkbox"/> Tgb.-Nummer					
VZ	I/I	I/II	I/III	I/PA	I/PR
OB	3	8	14		
Dez	2	3	5	6	7

Datum: 24. Januar 2014  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
31.05.02  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Lohmeier  
martina.lohmeier@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2826  
Fax: 02931/82-40465

Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

### Kommunales Dienstrecht Niederlegung Ihres Mandates als Oberbürgermeister

Ihr Schreiben vom 22.01.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Sierau,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 23. Januar 2014 und Ihrer diesbezüglichen Bitte um Präzisierung etwaiger verfassungsrechtlicher Risiken teile ich Ihnen mit, dass ein möglicher Entlassungsantrag durch Sie nicht den Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie (GSkD) unterliegen würde, so dass auch die hierin enthaltene versorgungsrechtliche Privilegierung nicht einschlägig ist.

Entscheidend ist, dass Sie aufgrund der erfolgten Wiederholungswahl bis zum 18.05.2016 gewählt worden sind und insoweit Ihre Amtszeit den in Artikel 5, § 5 GSkD festgelegten Termin (20.10.2015) überschreitet.

Hinsichtlich des Niederlegungsrechts für Bürgermeister und Landräte nach Artikel 5, § 5 des GSkD sind im parlamentarischen Beratungsprozess verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden. Diese Bedenken bezogen sich insbesondere auf die Frage, ob kommunale Wahlbeamte auch trotz Niederlegung ihres Amtes weiterhin für einen bestimmten Zeitraum in den Genuss von Versorgungsbezügen kommen können.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08.30 – 14.00 Uhr

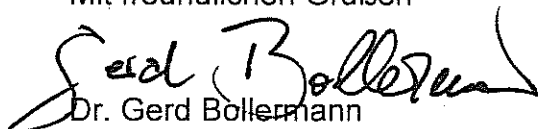
Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:  
4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Da Sie, Herr Oberbürgermeister, zutreffend ausführen, dass in Ihrem Falle nach Niederlegung Ihres Mandates lediglich Versorgungsansprüche aus Ihrer vorangegangenen Tätigkeit bestehen, liegt hier kein vergleichbarer Sachverhalt vor, der nach den Vorschriften des GSKD zu beurteilen wäre.

Soweit generelle verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der erneuten Wählbarkeit eines Kandidaten nach seinem freiwilligen Rücktritt bestehen sollten, erscheint mir dieses Risiko sehr gering. Ausweislich Ihres Schreibens vom 22.01.2014 erfolgt der Antrag auf Entlassung im Interesse einer Harmonisierung der Kommunalwahltermine. Weiterhin verfolgt er das Ziel einer Einsparung wahlgangbezogener Kosten. Dabei handelt es sich um nachvollziehbare und nicht zu beanstandende Motive.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Gerd Bollermann  
(Regierungspräsident)